

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 337



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 14. September 2016

59. Jahrgang

## Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 337/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8168 — Steinhoff International/Poundland) <sup>(1)</sup> .....	1
2016/C 337/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8118 — OpenGate Capital/Umicore Zinc Chemicals) <sup>(1)</sup> .....	1

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 337/03	Euro-Wechselkurs .....	2
2016/C 337/04	Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) <sup>(1)</sup> .....	3

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 337/05	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen <sup>(1)</sup> .....	6
---------------	---	---

---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2016/C 337/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7878 — HeidelbergCement/Schwenk/Cemex Croatia) <sup>(1)</sup> .....	7
2016/C 337/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8205 — SEGRO/PSPiB/SELP/Gliwice 5 Logistics Asset) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	8
2016/C 337/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8166 — THOM/Stroili Oro) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	9

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8168 — Steinhoff International/Poundland)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 337/01)

Am 31. August 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8168 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8118 — OpenGate Capital/Umicore Zinc Chemicals)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 337/02)

Am 31. August 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8118 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****13. September 2016**

(2016/C 337/03)

**1 Euro =**

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1247	CAD	Kanadischer Dollar	1,4744
JPY	Japanischer Yen	114,98	HKD	Hongkong-Dollar	8,7254
DKK	Dänische Krone	7,4437	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5352
GBP	Pfund Sterling	0,84763	SGD	Singapur-Dollar	1,5318
SEK	Schwedische Krone	9,5380	KRW	Südkoreanischer Won	1 263,43
CHF	Schweizer Franken	1,0925	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,0811
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5138
NOK	Norwegische Krone	9,2315	HRK	Kroatische Kuna	7,4903
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 830,30
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6377
HUF	Ungarischer Forint	309,80	PHP	Philippinischer Peso	53,665
PLN	Polnischer Zloty	4,3478	RUB	Russischer Rubel	72,8200
RON	Rumänischer Leu	4,4460	THB	Thailändischer Baht	39,263
TRY	Türkische Lira	3,3505	BRL	Brasilianischer Real	3,6809
AUD	Australischer Dollar	1,4938	MXN	Mexikanischer Peso	21,3800
			INR	Indische Rupie	75,2370

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind**

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(1)</sup>)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 337/04)

**Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung**

Nummer des Beschlusses <sup>(1)</sup>	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2016) 5644	7. September 2016	Bleisulfochromatgelb EG-Nr. 215-693-7, CAS-Nr. 1344-37-2	DCC Maastricht BV OR Sortieweg 39, 6219 NT Maastricht, Niederlande	REACH/16/3/0	Vertrieb von Pigmentpulver und Einmischen des Pigmentpulvers in nicht für den Verbraucher bestimmte lösungsmittelbasierte Farben in einer industriellen Umgebung	21. Mai 2022	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken, die mit dieser Verwendung für die menschliche Gesundheit einhergehen, und es existieren keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien, die für die nachgeschalteten Anwender des Antragstellers technisch und wirtschaftlich zumutbar sind.  Mit dem Beschluss werden dem Zulassungsinhaber und den nachgeschalteten Anwendern Berichtspflichten auferlegt.
				REACH/16/3/1	Industrielles Auftragen von Farben auf Metalloberflächen (wie Maschinen, Fahrzeuge, Bauwerke, Schilder, Straßenmobiliar oder Bandblechbeschichtung)	21. Mai 2022	
				REACH/16/3/2	Gewerbliches, nicht für den Verbraucher bestimmtes Auftragen von Farben auf Metalloberflächen (wie Maschinen, Fahrzeuge, Bauwerke, Schilder, Straßenmobiliar oder Bandblechbeschichtung) oder als Straßenmarkierung	21. Mai 2019	
				REACH/16/3/3	Vertrieb von Pigmentpulver und Einmischen des Pigmentpulvers in flüssige oder feste Vormischungen zur Färbung von nicht für den Verbraucher bestimmten Plastikartikeln oder weichmacherhaltigen Artikeln in einer industriellen Umgebung	21. Mai 2022	

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Nummer des Beschlusses (1)	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
		Bleichromatmolybdatsulfatrot EG-Nr. 235-759-9, CAS-Nr. 12656-85-8		REACH/16/3/4	Industrielle Verwendung von festen oder flüssigen Farb- und Compound-Vormischungen zur Färbung von nicht für den Verbraucher bestimmten Plastikartikeln oder weichmacherhaltigen Artikeln	21. Mai 2022	
				REACH/16/3/5	Gewerbliche Verwendung von festen oder flüssigen Farb- und Compound-Vormischungen mit Pigmenten bei der Aufbringung von Straßenmarkierungen im Heißschmelzverfahren	21. Mai 2019	
				REACH/16/3/6	Vertrieb von Pigmentpulver und Einmischen des Pigmentpulvers in nicht für den Verbraucher bestimmte lösungsmittelbasierte Farben in einer industriellen Umgebung	21. Mai 2022	
				REACH/16/3/7	Industrielles Auftragen von Farben auf Metalloberflächen (wie Maschinen, Fahrzeuge, Bauwerke, Schilder, Straßenmobiliar oder Bandblechbeschichtung)	21. Mai 2022	
				REACH/16/3/8	Gewerbliches, nicht für den Verbraucher bestimmtes Auftragen von Farben auf Metalloberflächen (wie Maschinen, Fahrzeuge, Bauwerke, Schilder, Straßenmobiliar oder Bandblechbeschichtung) oder als Straßenmarkierung	21. Mai 2019	

Nummer des Beschlusses <sup>(1)</sup>	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
				REACH/16/3/9	Vertrieb von Pigmentpulver und Einmischen des Pigmentpulvers in flüssige oder feste Vormischungen zur Färbung von nicht für den Verbraucher bestimmten Plastikartikeln oder weichmacherhaltigen Artikeln in einer industriellen Umgebung	21. Mai 2022	
				REACH/16/3/10	Industrielle Verwendung von festen oder flüssigen Farb- und Compound-Vormischungen zur Färbung von nicht für den Verbraucher bestimmten Plastikartikeln oder weichmacherhaltigen Artikeln	21. Mai 2022	
				REACH/16/3/11	Gewerbliche Verwendung von festen oder flüssigen Farb- und Compound-Vormischungen mit Pigmenten bei der Aufbringung von Straßenmarkierungen im Heißschmelzverfahren	21. Mai 2019	

<sup>(1)</sup> Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse (in englischer Sprache) abgerufen werden: [http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_en.htm)

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft****Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 337/05)

Mitgliedstaat	Schweden
Flugstrecke	Gällivare — Stockholm/Arlanda
Laufzeit des Vertrags	18. Dezember 2016-26. Oktober 2019
Ende der Einreichungsfrist	60 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p>Weitere Auskünfte erteilt:</p> <p>Schwedische Verkehrsverwaltung  SE-781 87 Borlänge  SCHWEDEN  <a href="http://www.trafikverket.se/Foretag/Upphandling/Aktuellupphandlingar/">http://www.trafikverket.se/Foretag/Upphandling/Aktuellupphandlingar/</a>  Nummer der Ausschreibung: CTM:146241  Tel. +46 771921921</p> <p>Kontakt:</p> <p>Håkan Jacobsson: <a href="mailto:hakan.jacobsson@trafikverket.se">hakan.jacobsson@trafikverket.se</a>  Anna Fällbom: <a href="mailto:anna.fallbom@trafikverket.se">anna.fallbom@trafikverket.se</a></p>

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7878 — HeidelbergCement/Schwenk/Cemex Croatia)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 337/06)

1. Am 5. September 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen HeidelbergCement AG (Deutschland) und Schwenk Zement KG (Deutschland) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Cemex Hrvatska d.d. (Kroatien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - HeidelbergCement: Herstellung und Vertrieb von Zement, Klinker und anderen Zementzusätzen, Zuschlagstoffen, Fertigbeton, Betonerzeugnissen, Estrich, Asphalt und Kalksandsteinen,
  - Schwenk: Herstellung von Zement, Klinker, Fertigbeton, Betonerzeugnissen und Zuschlagstoffen; Erbringung von Dienstleistungen, die Beton betreffen,
  - Cemex Hrvatska: Herstellung von Zement, Klinker, Fertigbeton und Zuschlagstoffen im Westbalkan.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7878 — HeidelbergCement/Schwenk/Cemex Croatia per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8205 — SEGRO/PSPiB/SELP/Gliwice 5 Logistics Asset)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2016/C 337/07)

1. Am 7. September 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen SEGRO plc („SEGRO“, Vereinigtes Königreich) und Public Sector Pension Investment Board („PSPiB“, Kanada) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung indirekt über SEGRO European Logistics Partnership S.à r.l. („SELP“, Luxemburg) durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über einen Einnahmen generierenden Logistik-Vermögenswert in Polen („Zielvermögenswert“), der derzeit unter der indirekten alleinigen Kontrolle von SEGRO steht.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - SEGRO: Verwaltung und Entwicklung zum Teil unternehmenseigener Immobilien für bzw. mit moderne(n) Lagergebäude(n), Leichtindustrie und Datenzentren; diese Immobilien liegen in der Umgebung großer Ballungsgebiete und an wichtigen Verkehrsknotenpunkten in mehreren EU-Ländern.
  - PSPiB legt das Vermögen der Pensionspläne des kanadischen öffentlichen Dienstes, der kanadischen Streitkräfte und der Königlich Kanadischen Berittenen Polizei (RCMP) an. Die Investitionen werden in ein diversifiziertes, weltweites Portfolio getätigt, das Aktien, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie privates Beteiligungskapital, Immobilien, Infrastruktur und natürliche Ressourcen umfasst.
  - Zielvermögenswert: derzeit an ein Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe vermietetes Lagerhaus im polnischen Gliwice
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8205 — SEGRO/PSPiB/SELP/Gliwice 5 Logistics Asset per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.8166 — THOM/Stroili Oro)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 337/08)

1. Am 7. September 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen THOM SAS („THOM“, Frankreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Stroili Oro S.p.A. („Stroili Oro“, Italien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - THOM: Einzelhandel mit Schmuck und Uhren über eine Kette von Läden vor allem in Frankreich;
  - Stroili Oro: Einzelhandel mit Schmuck und Uhren über eine Kette von Läden in Italien.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8166 — THOM/Stroili Oro per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.









